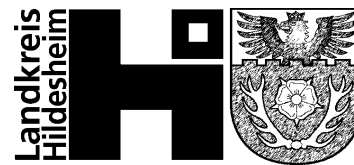


# AMTSBLATT

für den

## LANDKREIS HILDESHEIM



---

2025

Herausgegeben in Hildesheim am 17. September 2025

Nr. 39

---

Inhalt		Seite
25.08.2025	- Satzung für das Jugendamt des Landkreises Hildesheim	616
12.09.2025	- Sitzung des Kreistages; Landkreis Hildesheim	619
15.09.2025	- Öffentliche Zustellung des Landkreises Hildesheim an Herrn Ali Adam, zuletzt ansässig: Auf der Hollig 10, 31162 Bad Salzdetfurth	623
17.09.2025	- Öffentliche Bekanntmachung über das Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (208) 32 30 30 – 4/19-23/15 WEA 5 Klein Ilde	625
17.09.2025	- Öffentliche Bekanntmachung über das Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (208) 32 30 30 – WK – 10 – 23/16	628

---

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31134 Hildesheim

E-Mail: [amtsblatt@landkreishildesheim.de](mailto:amtsblatt@landkreishildesheim.de)

Ansprechpartner\*in: Frau Beer, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: [amtsblatt@landkreishildesheim.de](mailto:amtsblatt@landkreishildesheim.de)

## **Satzung für das Jugendamt des Landkreises Hildesheim**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und des § 70 des Sozialgesetzbuches — Aachtes Buch (SGB VIII) sowie der §§ 1 ff. des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) in der jeweils aktuellsten Fassung hat der Kreistag des Landkreises Hildesheim in seiner Sitzung vom 25.08.2025 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Die Aufgaben des Jugendamtes werden gem. § 70 Abs. 1 SGB VIII durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes im Dezernat 5 – Kinder, Jugend und Familie wahrgenommen.

Die Verwaltung des Jugendamtes führt die Bezeichnung: Landkreis Hildesheim Jugendamt.

Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden im Auftrag der Landrätin bzw. des Landrats von der\*dem dafür bestellten Leiter\*in der Verwaltung des Jugendamtes geführt (Jugendamtsleiter\*in im Sinne des § 70 Abs. 2 SGB VIII). Es wird eine Stellvertretung benannt.

### § 2

(1) Das Jugendamt hat alle Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe als Träger der öffentlichen Jugendhilfe wahrzunehmen, soweit Träger der freien Jugendhilfe diese nicht oder nicht ausreichend wahrnehmen.

(2) Das Jugendamt soll mit den Trägern der freien Jugendhilfe zum Wohle junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammenarbeiten. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

(3) Soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben oder rechtzeitig geschaffen werden können, soll das Jugendamt von eigenen Maßnahmen absehen.

(4) Oberste Richtschnur und Leitbild für die Kinder- und Jugendhilfe im Landkreis Hildesheim ist es, die gesetzlichen Ziele und Rechtsgrundsätze des SGB VIII konsequent zu verfolgen und umzusetzen; dazu gehört:

Kindeswohl und Kinderschutz haben oberste Priorität für das Jugendamt und alle Handlungsakteure des Landkreises, insofern wird jedes Anliegen von Kindern, Jugendlichen und Eltern angenommen, in allen Einzelfällen erfolgt eine umfassende, personen- und familienorientierte (ganzheitliche, nicht leistungsfragmentierte) Leistungsermittlung und Hilfeplanung, die erforderlichen Leistungen werden zeitnah sowie mit hoher Qualität ermittelt, gewährt und erbracht, die Lebenssituation der leistungsberechtigten Kinder, Jugendlichen und Familien wird so weit wie möglich verbessert.

### § 3

(1) Das Jugendamt hat

- a) die Aufgaben, die sich aus dem SGB VIII ergeben,
- b) die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe, die sich aus sonstigen Gesetzen ergeben, soweit nicht die Zuständigkeit anderer Träger gegeben ist.

(2) Das Jugendamt kann weitere Aufgaben der Jugendhilfe übernehmen.

### § 4

(1) Der Kreistag legt in seiner konstituierenden Sitzung für die Dauer der Wahlperiode fest, ob dem Jugendhilfeausschuss zehn oder fünfzehn stimmberechtigte Mitglieder angehören.

Die stimmberechtigten Mitglieder bestehen zu

- a) drei Fünftel des Anteils der Stimmen aus Mitgliedern des Kreistages oder von ihm gewählte Personen, die in der Kinder- und Jugendhilfe erfahren sind,
- b) einem Fünftel des Anteils der Stimmen aus Personen, die von den im Jugendamtsbezirk des Landkreises Hildesheim wirkenden und anerkannten Trägern der Jugendarbeit (Kreisjugendring) vorgeschlagen werden,
- c) einem Fünftel des Anteils der Stimmen aus Personen, die von den übrigen im Jugendamtsbezirk des Landkreises Hildesheim wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorgeschlagen werden.

(2) Als Mitglied mit beratender Stimme gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

- a) von Amts wegen der\*die Jugendamtsleiter\*in im Sinne des § 70 Abs. 2 SGB VIII, bei Abwesenheit vertreten durch die stellvertretende Jugendamtsleitung
- b) die\*der Kreisjugendpfleger\*in
- c) je ein\*e Vertreter\*in der evangelischen und katholischen Kirche, der muslimischen Gemeinde im Landkreis Hildesheim sowie der jüdischen Kultusgemeinde Hildesheim e.V., die von den zuständigen kirchlichen Behörden bzw. vom Landesverband der jüdischen Gemeinden von Niedersachsen bzw. aus dem Kreis der muslimischen Gemeinden vorzuschlagen sind
- d) eine Lehrkraft, die von der unteren Schulbehörde benannt wird
- e) ein\*e Elternvertreter\*in oder ein\*e Erzieher\*in aus einer Kindertagesstätte im Jugendamtsbezirk des Landkreises Hildesheim
- f) die kommunale Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises Hildesheim oder eine in der Mädchenarbeit erfahrene Frau
- g) ein\*e Vertreter\*in der Interessen ausländischer Kinder und Jugendlicher
- h) der\*die Jugendbeauftragte bei der Polizeiinspektion Hildesheim
- i) ein\*e Vertreter\*in auf Vorschlag der Integrationskommission
- j) zwei Jugendliche (verschiedenen Geschlechts) auf Vorschlag des Kreisjugendrings
- k) ein\*e Vertreter\*in der Träger der freien Jugendhilfe auf Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII (AG 78 Erziehungshilfen)

(3) Fraktionen und Gruppen des Kreistages, auf die bei der Sitzverteilung nach Abs. 1a kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in den Jugendhilfeausschuss zu entsenden.

(4) Der Jugendhilfeausschuss kann zu seinen Beratungen weitere Personen hinzuziehen und hören.

## § 5

(1) Die in § 4 Abs. 1 b und c benannten Mitglieder werden vom Kreistag gewählt. Vorgeschlagen werden kann, wer in den Kreistag wählbar ist.

(2) Die in § 4 Abs. 2 c bis k benannten Mitglieder werden von der Landrätin oder dem Landrat bestellt.

(3) Vor Ablauf der Wahlperiode des Kreistages endet die Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss

- a) mit der Feststellung, dass eine der Voraussetzungen für die Wahl oder die Bestellung weggefallen ist,
- b) bei den bestellten Mitgliedern unter Rücknahme der Bestellung im Einvernehmen mit der benennenden Stelle.

Das Erreichen der Volljährigkeit der beratenden Mitglieder nach § 4 Abs. 2 j während der Wahlperiode führt allein nicht dazu, dass die Voraussetzungen für ihre Bestellung wegfallen.

Die Feststellung nach a trifft bei den gewählten Mitgliedern der Kreistag, bei den bestellten Mitgliedern die Landrätin oder der Landrat.

(4) Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein\*eine Stellvertreter\*in zu wählen. Für die übrigen Mitglieder des Jugendhilfeausschusses werden Stellvertreter\*innen nicht bestellt.

(5) Scheidet ein gewähltes oder bestelltes Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Jugendhilfeausschuss aus, so ist ein neues Mitglied zu wählen oder zu bestellen; entsprechendes gilt für die Stellvertreter\*innen.

(6) Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Jugendhilfeausschuss die Geschäfte weiter, bis der neue Jugendhilfeausschuss gebildet ist.

## § 6

Die gewählten und bestellten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses üben ihre Tätigkeit im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl geleiteten Überzeugung aus; an Aufträge und Weisungen sind sie nicht gebunden. Sie sind ehrenamtlich tätig. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat sie auf die ihnen obliegenden Pflichten hinzuweisen.

## § 7

(1) Im Rahmen des SGB VIII hat der Jugendhilfeausschuss insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie über Anregungen und Vorschläge für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe

- b) Jugendhilfeplanung
- c) Förderung der freien Jugendhilfe
- d) Beschlussfassung über die Verwendung der vom Kreistag bereitgestellten Mittel
- e) Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII
- f) Beschlussfassung über die Vorschlagsliste für Jugendschöffen und Jugendhilfsschöffen gemäß § 35 JGG
- g) Unterbreitung von Vorschlägen zur Schaffung und Förderung von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

(2) Vor Bestellung der\*des Leiter\*in der Verwaltung des Jugendamtes und der Kreisjugendpflegerin bzw. des Kreisjugendpflegers ist der Jugendhilfeausschuss zu hören.

(3) Die Verwaltung des Jugendamtes berichtet dem Jugendhilfeausschuss regelmäßig über ihre Arbeit.

(4) Der Jugendhilfeausschuss beschließt in Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel, der von ihm erlassenen Satzung und der von ihm gefassten Beschlüsse. Er soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe gehört werden und hat das Recht, an den Kreistag Anträge zu stellen.

#### § 8

Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen und ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten einzuberufen. Seine Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechtigtes Interesse einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.

#### § 9

Die Verwaltung des Jugendamtes hat die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen dieser Satzung, der Beschlüsse des Kreistages und des Kreis Ausschusses zu führen. Sie führt die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses gem. § 71 Abs. 3 SGB VIII aus.

#### § 10

(1) Für die Geschäftsordnung und das Verfahren des Jugendhilfeausschusses gilt, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, die Geschäftsordnung für den Kreistag und seine Ausschüsse.

(2) Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erhalten Sitzungsvergütung nach Maßgabe der für die Ausschüsse des Kreistages geltenden Bestimmungen, soweit dieses gesetzlich zulässig ist.

#### § 11

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung für das Jugendamt des Landkreises Hildesheim vom 04.11.2020 außer Kraft.

Hildesheim, den 25.08.2025

LANDKREIS HILDESHEIM



Der Landrat

## Sitzung des Kreistages

**Am Donnerstag, 25.09.2025, findet um 16.00 Uhr im großen Sitzungssaal des  
Kreishauses, Marie-Wagenknecht-Str. 3, 31134 Hildesheim,  
eine Sitzung des Kreistages statt.**

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Protokolle vom 20.03.2025, 15.05.2025 und 26.06.2025
3. Feststellung des Sitzverlustes des Kreistagsabgeordneten Manfred Esse  
- Vorlage 986/XIX
- 3.1. Verpflichtung von nachrückenden Ersatzpersonen; hier: Joachim Saueremann  
- Vorlage 987/XIX
4. Benennung Stellvertretender Kreistagsvorsitz  
Antrag der CDU-Fraktion vom 21.08.2025  
- Antrag 907/XIX
5. Einwohnerfragestunde
6. Aktuelle Stunde
7. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung des Kreistages
8. Bericht über wichtige Beschlüsse des Kreisausschusses
9. Flüchtlingssituation im Landkreis Hildesheim
10. Anregungen und Beschwerden gem. § 34 NKomVG
11. Berufung der Kreiswahlleitung  
- Vorlage 958/XIX
12. Wahl einer Landrätin oder eines Landrates für den Landkreis Hildesheim  
- Vorlage 957/XIX
13. Umbesetzung der Ausschüsse und Gremien des Kreistages  
- Vorlage 985/XIX
- 13.1. Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hildesheim Region mbH  
- Vorlage 956/XIX
- 13.2. Inklusionsbeirat - beratende Stimme in den FAs  
Antrag der Gruppe vom 28.08.2025  
- Antrag 921/XIX
14. Veränderung der Beteiligung an der GKHI Gesellschaft für kommunale Immobilien mbH durch  
Aufnahme der Gemeinde Nordstemmen als neue Gesellschafterin  
- Vorlage 993/XIX
15. 2. Nachtragshaushaltssatzung 2025 des Landkreises Hildesheim (Anhebung des  
Höchstbetrages, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen)  
- Vorlage 980/XIX
16. Unterrichtung über den Abschluss eines Kreditvertrages  
- Vorlage 981/XIX
17. Rettungsdienst im Landkreis Hildesheim  
Antrag der CDU-Fraktion vom 30.06.2025  
- Antrag 893/XIX
18. Rettungsdienstbedarfsplan, Überprüfung des Kreistagsbeschlusses  
Antrag der Fraktionen Die Unabhängigen und FDP vom 30.07.2025  
- mit Anfrage Nr. 404/XIX  
- Antrag 897/XIX
19. Controlling Rettungsdienst  
Antrag der Gruppe vom 27.08.2025  
- Antrag 918/XIX

20. Erfüllung des Sicherstellungsauftrages nach § 2 Abs. 1 NRettdG, Rettungsdienst im Landkreis Hildesheim  
Antrag der CDU-Fraktion vom 15.08.2025  
- Antrag 903/XIX
21. Vertragsangebot der Stadt Elze und der Gemeinden Giesen, Harsum, Holle, Schellerten und Söhlde zur Weiterführung der Kindertagesbetreuung;  
Antrag der Fraktionen - FDP und Die Unabhängigen vom 18.06.2025  
- Antrag 884/XIX
22. Investive Förderung und investive Maßnahmen im Aufgabenbereich Kindertagesbetreuung in Städten und Gemeinden außerhalb eines Kita-Vertrages ab dem 01.08.2025  
- Vorlage 926/XIX
23. Investive Förderung des Bauvorhabens an der Kindertagesstätte St. Antonius Adlum der Katholischen Pfarrgemeinde St. Martinus Borsum  
- Vorlage 927/XIX
24. Festlegung eines Namens für die Betriebskrippe des Landkreises Hildesheim  
- Vorlage 946/XIX
25. Fortführung des Projektes Pro-Aktiv-Center (PACE) Hildesheim über den 28.02.2026 hinaus  
- Vorlage 955/XIX
26. Projekt „Anstoß“ der Stadt Hildesheim – Unterstützungsangebot für schulverweigernde Jugendliche – Fortführung der Förderung ab dem Haushaltsjahr 2026  
- Vorlage 952/XIX
27. Förderung des Sprachlernprojektes (SLP) der Universität Hildesheim für den Zeitraum vom 01.10.2025 bis zum 31.09.2028  
- Vorlage 948/XIX
28. Abschluss von Verträgen mit Partnerbetrieben für das Projekt KiNo - Kindernotfallbetreuung  
- Vorlage 979/XIX
29. Stationäre Jugendhilfe – Vermittlung von Wohnungen für Jugendliche und junge Volljährige  
Antrag der Fraktionen FDP und Die Unabhängigen vom 30.05.2025  
- mit der Anfrage 361/XIX  
- Antrag 855/XIX
30. Stationäre Jugendhilfe – Vermittlung von Wohnungen für Jugendliche und junge Volljährige  
Antrag der Fraktionen FDP und Die Unabhängigen vom 21.08.2025  
- Antrag 906/XIX
31. Zusammenlegung der Eingliederungshilfen für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige unter dem Dach des Jugendamtes „Hilfen aus einer Hand“  
- Vorlage 974/XIX
32. Übernahme der Schülerbeförderung von der Stadt Hildesheim  
Freiwillige Leistung für einen Teil der städtischen Schüler\*innen im Schuljahr 2025/26  
- Vorlage 964/XIX
33. Berufsbildende Schulen im Landkreis Hildesheim  
Antrag der Fraktionen CDU, FDP und Die Unabhängigen  
- Antrag 859/XIX
34. Schulentwicklungsplanung für die Berufsbildenden Schulen des Landkreises Hildesheim  
- Vorlage 982/XIX
35. Realisierung der Bauprojekte für die Berufsbildenden Schulen  
Antrag der Fraktionen Die Unabhängigen und FDP  
- Antrag 894/XIX  
- mit Anfrage Nr. 390/XIX
36. Annahme, Einwerbung und Vermittlung von Spenden, Schenkungen u. a. Zuwendungen  
- Vorlage 936/XIX
37. Förderung wohnortnahe Versorgung älterer Menschen  
- Vorlage 901/XIX

38. Prüfungsmitteilung der überörtlichen Kommunalprüfung des Nieders. Landesrechnungshofes zum Thema "Umsetzung BTHG"  
- Vorlage 989/XIX
39. Beteiligung am Projekt kulturINKLUSIV - Barrierefreie Kultur in der Zukunftsregion Hannover-Hildesheim  
- Vorlage 895/XIX
40. Maßnahmen für den Spannungs- und Verteidigungsfall  
Antrag der CDU-Fraktion vom 25.08.2025  
- Antrag 917/XIX
41. Fahrpreiserhöhung im ROSA-Tarifverbund zum 01.01.2026  
- Vorlage 959/XIX
42. Anordnung von Tempo 50 km/h in Lamspringe OT Neuhof  
Aufhebung des KT-Beschlusses vom 15.05.2025  
- Vorlage 978/XIX
43. Besichtigung von Heizungsanlagen, fehlende Rechtsgrundlage für Kostenbescheide  
Antrag der Fraktionen CDU, FDP und Die Unabhängigen vom 02.06.2025  
- Antrag 857/XIX
44. Hochwasserschutzmaßnahmen in der Gemeinde Holle;  
Hier: Kostenbeteiligung des Landkreises Hildesheim bei dem Bau eines Hochwasserrückhaltebeckens am „Borbach“ in der Gemeinde Holle;  
- Vorlage 963/XIX
45. Verfahren gem. § 9 Nds. Wassergesetz i.V.m. §§ 8 ff Wasserhaushaltsgesetz für die Einleitung von Haldenwässern der Althalde Siegfried-Giesen in die Innerste im Landkreis Hildesheim (K+S Minerals and Agriculture GmbH)  
Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie vom 24.02.2025 - LI .4/L64712104-12/2023-00011047  
Antrag zur Tagesordnung und Anfrage gem. § 56 NKomVG  
Antrag der CDU-Fraktion vom 26.06.2025  
- Antrag 889/XIX  
- Anfrage Nr. 388/XIX
- 45.1. Verfahren gem. § 9 Niedersächsisches Wassergesetz i.V.m. §§ 8 ff Wasserhaushaltsgesetz für die Einleitung von Haldenwässern der Althalde Siegfried-Giesen in die Innerste im Landkreis Hildesheim (K+S Minerals and Agriculture GmbH)  
Antrag der CDU-Fraktion vom 25.08.2025  
- mit Anfrage 418/XIX  
- Antrag 914/XIX
46. Umsetzung des im Kreistag am 15.07.2021 beschlossenen Radwegebauprogramms einschließlich des geplanten Radwegs "Bledeln - Ingeln"  
Antrag der CDU-Fraktion vom 21.08.2025  
- Antrag 909/XIX  
- Anfrage Nr. 416/XIX
47. Leitung des Rechnungsprüfungsamtes (RPA) und der Dezernate des Landkreises  
- Antrag der CDU-Fraktion vom 30.09.2024  
- Antrag 630/XIX
48. Einführung einer Ausgabebox für Dokumente  
Antrag der Fraktionen FDP und Die Unabhängigen vom 26.05.2025  
- Antrag 848/XIX
49. Anschaffung einer Drehleiter in der Gemeinde Lamspringe  
Antrag der CDU-Fraktion vom 28.05.2025  
- mit der Anfrage 359/XIX  
- Antrag 852/XIX
- 49.1. Anschaffung einer Drehleiter in der Gemeinde Lamspringe  
Antrag der CDU-Fraktion vom 21.08.2028

- Antrag 908/XIX
- 50. Straßenbahnlinie von Sarstedt nach Hannover; Zukünftige Vertragsmodalitäten/Haushaltsbelastungen  
Antrag der Fraktion Die Unabhängige und der FDP vom 10.09.2025
- Antrag 925/XIX
- 51. Bau und Unterhaltung von Radwegen an Bundes- und Landesstraßen  
Antrag der Fraktion Die Unabhängige vom 10.09.2025
- Antrag 924/XIX
- 52. Kommunalwahlen am 13.09.2026 – Wahl des Kreistages des LK Hildesheim  
Antrag von KTA Bosse-Arbogast vom 11.09.2025
- Antrag 926/XIX
- 53. Mitteilungen der Verwaltung
- 54. Anfragen

Hildesheim, den 12.09.2025

Landkreis Hildesheim

gez. Lynack  
(Landrat)



— DER LANDRAT —

Postanschrift Landkreis Hildesheim, 31132 Hildesheim

Herrn  
Ali Musa ALI ADAM  
Auf der Hollig 10  
31162 Bad Salzdetfurth

**Bearbeitende Dienststelle**

913 – Amt für Migration, Integration und Demographie –  
**Diensträume**

Marie-Wagenknecht-Str. 3, 31134 Hildesheim

**Ansprechpartner/in** **Raum**  
Herr Romer 360

**Kontakt**

Telefon: 05121/ 309-0 - 3601

Fax: 05121/309 - 95 3601

OE913AsylbLG@landkreishildesheim.de

**Datum und Zeichen Ihres Schreibens**

**Mein Zeichen / Mein Schreiben**  
(913) 1599/293386-RomA

**Datum**  
15.09.2025

**Einstellungsbescheid der Leistungen gem. § 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)**

Sehr geehrter Herr ALI ADAM,

die bisher gewährten Leistungen einschließlich der Sachleistung Wohnraum nach dem Asylbewerberleistungsgesetz für:

**ALI ADAM, Ali Musa, \*20.03.1987**

stelle ich zum **30.09.2025** ein.

**Begründung**

(1) Leistungsberechtigt nach diesem Gesetz sind Ausländer, die sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten und die

1. eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz besitzen,
2. über einen Flughafen einreisen wollen und denen die Einreise nicht oder noch nicht gestattet ist,
3. eine Aufenthaltserlaubnis besitzen
  - a) wegen des Krieges in ihrem Heimatland nach § 23 Absatz 1 oder § 24 des Aufenthaltsgesetzes,
  - b) nach § 25 Absatz 4 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes oder
  - c) nach § 25 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes, sofern die Entscheidung über die Aussetzung ihrer Abschiebung noch nicht 18 Monate zurückliegt,
4. eine Duldung nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes besitzen,
5. vollziehbar ausreisepflichtig sind, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist,
6. Ehegatten, Lebenspartner oder minderjährige Kinder der in den Nummern 1 bis 5 genannten Personen sind, ohne dass sie selbst die dort genannten Voraussetzungen

**Allgemeine Sprechzeiten & Kontakt**

Mo 8.30-15 Uhr · Di und Fr 8.30-12.30 Uhr · Do 8.30-16.30 Uhr sowie nach Vereinbarung bis 18 Uhr · Mi geschlossen  
Vermittlung 05121 309-0 · Fax Hildesheim 05121 309-2000 · Fax Alfeld 05181 8008 · www.landkreishildesheim.de

**Sparkasse Hildesheim Goslar Peine** · IBAN: DE08 2595 0130 0000 0016 14 · BIC: NOLADE21HIK

**Volksbank eG Hildesheim-Lehrte-Pattensen** · IBAN: DE95 2519 3331 4014 4453 00 · BIC: GENODEF1PAT

**Postbank Hannover** · IBAN: DE24 2501 0030 0007 6453 02 · BIC: PBNKDEFF

erfüllen, oder

7. einen Folgeantrag nach § 71 des Asylverfahrensgesetzes oder einen Zweitantrag nach § 71a des Asylverfahrensgesetzes stellen.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Ausländer sind für die Zeit, für die ihnen ein anderer Aufenthaltstitel als die in Absatz 1 Nr. 3 bezeichnete Aufenthaltserlaubnis mit einer Gesamtgeltungsdauer von mehr als sechs Monaten erteilt worden ist, nicht nach diesem Gesetz leistungsberechtigt.

(3) Die Leistungsberechtigung endet mit der Ausreise oder mit Ablauf des Monats, in dem

1. die Leistungsvoraussetzung entfällt oder

2. das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Ausländer als Asylberechtigten anerkannt oder ein Gericht das Bundesamt zur Anerkennung verpflichtet hat, auch wenn die Entscheidung noch nicht unanfechtbar ist.

Laut Auskunft der hiesigen Ausländerbehörde ist Ihr Aufenthalt seit Ende August / Anfang September unbekannt. Folglich waren Ihre Leistungen zum 30.09.2025 einzustellen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form beim Landkreis Hildesheim, Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31134 Hildesheim, einzulegen. Ein Widerspruch in elektronischer Form muss den Anforderungen des § 36a Abs. 2 des Ersten Sozialgesetzbuches entsprechen.

Hinweis:

Ein Widerspruch per einfacher E-Mail ist nicht zulässig.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Herr Romer

### **Allgemeine Sprechzeiten & Kontakt**

Mo 8.30-15 Uhr · Di und Fr 8.30-12.30 Uhr · Do 8.30-16.30 Uhr sowie nach Vereinbarung bis 18 Uhr · Mi geschlossen

Vermittlung 05121 309-0 · Fax Hildesheim 05121 309-2000 · Fax Alfeld 05181 8008 · [www.landkreishildesheim.de](http://www.landkreishildesheim.de)

**Sparkasse Hildesheim Goslar Peine** · IBAN: DE08 2595 0130 0000 0016 14 · BIC: NOLADE21HIK

**Volksbank eG Hildesheim-Lehrte-Pattensen** · IBAN: DE95 2519 3331 4014 4453 00 · BIC: GENODEF1PAT

**Postbank Hannover** · IBAN: DE24 2501 0030 0007 6453 02 · BIC: PBNKDEFF

## Öffentliche Bekanntmachung einer Genehmigung

### **Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

**Antragsteller:** Windpark Bockenem Repowering I GmbH & Co. KG  
**Vorhaben:** Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage (WEA 5)  
**Standort:** Stadt Bockenem, Gemarkung Klein Ilde, Flur 2, Flurstück 51/1

**Aktenzeichen:** (208) 32 30 30 – 4/19-23/15 WEA 5 Klein Ilde

*Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 19 Abs. 3 S. 2 und 3 BImSchG i.V.m. § 10 Abs. 8 S. 2-9 BImSchG und gem. § 21a Abs. 1 und 2 i.V.m. § 8 Abs. 1 S. 3 der neunten Verordnung zum BImSchG (9. BImSchV) sowie gem. § 27 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i.V.m. § 6 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG)*

Die Windpark Bockenem Repowering I GmbH & Co. KG hat mit Datum vom 01.11.2023, zuletzt am 27.10.2023, eingegangen am 20.11.2023 ergänzt, einen Antrag auf Erteilung eines Genehmigungsbescheides nach § 4 i.V.m. § 19 BImSchG i.V.m. § 6 WindBG zur Errichtung und zum Betrieb von einer WEA im Außenbereich der Stadt Bockenem, Gemarkung Klein Ilde eingereicht. Es ist geplant, eine WEA des Typs Enercon E 160 EP5 E3 R1, mit einer Nennleistung von 5,56 MW, einer Nabenhöhe von 166,0 m und einem Rotordurchmesser von 160 m als WEA 5 im Windpark Bockenem zu errichten. Die Anlage soll nach erteilter Genehmigung umgehend errichtet und in Betrieb genommen werden.

Mit Bescheid vom 22.08.2025 hat der Landkreis Hildesheim den vorliegenden Antrag mit Nebenbestimmungen, u.a. mit Auflagen, genehmigt.

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides mit seiner Begründung vom 22.08.2025 wird auf folgender Internetseite zugänglich gemacht:

[www.landkreishildesheim.de/bekanntmachungenwindenergieanlagen](http://www.landkreishildesheim.de/bekanntmachungenwindenergieanlagen)

Der gesamte Bescheid und seine Begründung kann **zudem** in der Zeit vom

**18.09.2025 – 01.10.2025 (einschließlich)**

bei folgender Stelle eingesehen werden:

#### **Landkreis Hildesheim**

208 - Umweltamt

Raum 425

Marie-Wagenknecht-Str. 3, 31134 Hildesheim

Montags 8:30 bis 15:00 Uhr

Dienstags 8:30 bis 12:30 Uhr

Mittwochs geschlossen

Donnerstags 8:30 bis 16:30 Uhr sowie nach Vereinbarung bis 18:00 Uhr

Freitags 8:30 bis 12:30 Uhr

Voranmeldung telefonisch unter: 05121 309-4252

Voranmeldung per E-Mail unter: [Immissionsschutz@landkreishildesheim.de](mailto:Immissionsschutz@landkreishildesheim.de)

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (01.10.2025) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist schriftlich oder elektronisch bei dem Landkreis Hildesheim (unter der o. g. Adresse) angefordert werden.

Diese Bekanntmachung und der Genehmigungsbescheid sind auch in dem zentralen UVP-Portal Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal/> einzusehen.

Der verfügende Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden wie nachfolgend aufgeführt öffentlich bekannt gemacht:

### I. Tenor

Ihnen wird aufgrund Ihres Antrages vom 01.11.2023, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 27.10.2023, eingegangen am 20.11.2023, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer WEA vom Typ Enercon E 160 EP5 E3 R1, mit einer Nennleistung von 5,56 MW, einer Nabenhöhe von 166,0 m und einem Rotordurchmesser von 160,0 m nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen erteilt.

#### 1. Gegenstand der Genehmigung

Diese Genehmigung umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb der folgenden Anlagen:

Nr.	Gemeinde / Stadt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Koordinaten UTM ETRS 89 Zone 32		Koordinaten UTM WGS 84	
5	Bockenem	Klein Ilde	2	51/1	32570339	5762206	10°1'29,0856"	52°0'21,7512"

Die in dem anliegenden Inhaltsverzeichnis mit Stand vom 10.02.2025 genannten Antragsunterlagen, sowie die nachträglich geändert vorgelegten Unterlagen, sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

#### 2. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt gem. § 13 BImSchG die folgenden behördlichen Entscheidungen mit ein:

- Baugenehmigung nach § 70 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)
- Denkmalrechtliche Genehmigung der Erdarbeiten nach §§ 10 und 13 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG)
- Luftverkehrsrechtliche Zustimmung nach § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
- Ausnahme vom Bauverbot nach § 24 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG)

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

#### 3. Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens haben Sie zu tragen. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

### II. - IV.

Der Bescheid ist an die Nebenbestimmungen des Abschnitts II., die Hinweise des Abschnittes III. und die Begründung des Abschnittes IV. gebunden. Diese Abschnitte sind hier nicht abgedruckt.

### V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Hildesheim, Marie-Wagenknecht-Str. 3, 31134 Hildesheim, einzulegen.

Der Widerspruch eines Dritten hat gem. § 63 Abs. 1 BImSchG keine aufschiebende Wirkung und ist gem. § 63 Abs. 1 BImSchG binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen diesen Bescheid kann bei dem Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht Lüneburg, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg,

nach § 63 Abs. 2 BImSchG i.V.m. § 80 Abs. 5 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Bescheids gestellt und begründet werden.

Hildesheim, 17.09.2025

**Landkreis Hildesheim**

Der Landrat

Im Auftrag

Engel

# Errichtung und Betrieb von 7 Windenergieanlagen im Gebiet der Gemeinde Nordstemmen

## Öffentliche Bekanntmachung einer Genehmigung

### Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

**Antragsteller:** Windpark Klein Escherde GmbH & Co. KG, Gronauer Str. 41, 31171 Nordstemmen

**Vorhaben:** Errichtung und Betrieb von sieben Windenergieanlagen (WEA) im Außenbereich der Gemeinde Nordstemmen

**Standort:** Gemarkung Klein Escherde, Flur 15, Flurstück 6, 29/1, 11/2, 14/1  
Gemarkung Rössing, Flur 15, Flurstück 50 sowie Flur 14, Flurstück 15  
Gemarkung Heyersum, Flur 1, Flurstücke 162 und 6/3

**Aktenzeichen:** (208) 32 30 30 – WK – 10 – 23/16

*Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 19 Abs. 3 S. 2 und 3 BImSchG i.V.m. § 10 Abs. 8 S. 2-9 BImSchG und gem. § 21a Abs. 1 und 2 i.V.m. § 8 Abs. 1 S. 3 der neunten Verordnung zum BImSchG (9. BImSchV) sowie gem. § 27 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. § 6 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG)*

Die Fa. Windpark Klein Escherde GmbH & Co. KG hat mit Datum vom 24.04.2025 einen Antrag auf Änderung des am 19.12.2024 nach § 4 i. V. m. § 19 BImSchG unter Anwendung von § 6 WindBG erteilten Genehmigungsbescheides zur Errichtung und zum Betrieb von sieben WEA im Außenbereich der Gemeinde Nordstemmen, in den Gemarkungen Klein Escherde, Rössing und Heyersum eingereicht.

Es ist geplant, sieben WEA des Typs Vestas V-162 mit einer Nennleistung von je 7,2 MW, einer Nabenhöhe von 169 m und einer Gesamthöhe von 250 m zu errichten. Die Anlagen sollen nach erteilter Genehmigung im Jahr 2027 errichtet und in Betrieb genommen werden.

Mit Bescheid vom 04.09.2025 hat der Landkreis Hildesheim den vorliegenden Änderungsantrag mit Nebenbestimmungen, u.a. mit Auflagen, genehmigt.

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides vom 04.09.2025 wird auf folgender Internetseite zugänglich gemacht:

[www.landkreishildesheim.de/bekanntmachungenwindenergieanlagen](http://www.landkreishildesheim.de/bekanntmachungenwindenergieanlagen)

Der gesamte Bescheid und seine Begründung kann zudem in der Zeit vom 18.09.2025 bis 01.10.2025 (einschließlich) bei folgender Stelle eingesehen werden:

### **Landkreis Hildesheim**

208 - Umweltamt

Raum 424

Marie-Wagenknecht-Str. 3, 31134 Hildesheim

### **Öffnungszeiten**

Montags 8:30 bis 15:00 Uhr

Dienstags 8:30 bis 12:30 Uhr

Mittwochs geschlossen

Donnerstags 8:30 bis 16:30 Uhr sowie nach Vereinbarung bis 18:00 Uhr

Freitags 8:30 bis 12:30 Uhr

**Voranmeldung telefonisch unter: 05121 309-4241**

Voranmeldung per E-Mail unter: [Immissionsschutz@landkreishildesheim.de](mailto:Immissionsschutz@landkreishildesheim.de)

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (01.10.2025) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist schriftlich oder elektronisch bei dem Landkreis Hildesheim (unter der o. g. Adresse) angefordert werden.

Diese Bekanntmachung und der Genehmigungsbescheid sind auch in dem zentralen UVP-Portal Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal/> einzusehen.

Der verfügende Teil der Änderungsgenehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden wie nachfolgend aufgeführt öffentlich bekannt gemacht:

### I. Tenor

Aufgrund Ihres Antrages vom 24.04.2025 wird Ihnen dieser Änderungsbescheid gem. § 16 Abs. 4 BImSchG zur Änderung der naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen auf Basis überarbeiteter Maßnahmenblätter nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen erteilt.

Dieser Bescheid umfasst die Änderung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides vom 19.12.2024, Az. **(208) 32 30 30 - WK - 10 - 23/16, mit dem die Errichtung und der Betrieb** der folgend genannten Anlagen zugelassen wurde.

WEA-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Koordinaten UTM ETRS 89 Zone 32		Koordinaten UTM WGS 84	
				Ost	Nord	Ost	Nord
1	Rössing	15	50	556.286	5.780.542	9°49'23,04"	52°10'20,94"
2	Heyersum	1	162, 6/3	556.207	5.780.151	9°49'18,64"	52°10'08,32"
3	Rössing	14	15	556.779	5.781.029	9°49'49,28"	52°10'36,52"
4	Klein Escherde	15	6	556.810	5.780.559	9°49'50,63"	52°10'21,30"
5	Klein Escherde	15	29/1	556.622	5.780.160	9°49'40,49"	52°10'08,46"
6	Klein Escherde	15	11/2	557.263	5.780.853	9°50'14,67"	52°10'30,65"
7	Klein Escherde	15	14/1	557.487	5.780.465	9°50'26,21"	52°10'18,01"

Die am 27.05.2025 übersandten, überarbeiteten Maßnahmenblätter in Form des Dokuments „UNTERLAGE 13.1.4 – WINDPARK KLEIN ESCHERDE – MAßNAHMENBLÄTTER“ der Fa. GRUPPE FREIRAUMPLANUNG, Dipl.-Ing. Carsten Schneider, mit Stand vom 27.05.2025 sind Bestandteil dieses Änderungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

Dieser Bescheid ergeht unbeschadet der Rechte Dritter sowie behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Im Übrigen gilt der Genehmigungsbescheid vom 19.12.2024 unverändert fort.

Die Kosten dieses Verfahrens haben Sie zu tragen. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

### II. - IV.

Der Bescheid ist an die Nebenbestimmungen des Abschnitts II., die Hinweise des Abschnittes III. und die Begründung des Abschnittes IV. gebunden. Diese Abschnitte sind hier nicht abgedruckt.

### V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Hildesheim, Marie-Wagenknecht-Str. 3, 31134 Hildesheim, einzulegen.

Der Widerspruch eines Dritten hat gem. § 63 Abs. 1 BImSchG keine aufschiebende Wirkung und ist gem. § 63 Abs. 1 BImSchG binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen diesen Bescheid kann bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, nach § 63 Abs. 2 BImSchG i.V.m. § 80 Abs. 5 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Bescheids gestellt und begründet werden.

Hildesheim, 17.09.2025

**Landkreis Hildesheim**

Der Landrat

Im Auftrag

Bälkner